



SATZUNG

der
Freien Wähler (FWG)
Mandelbachtal

1. Name und Sitz

Die Bezeichnung lautet:

Freie Wähler (FWG) Mandelbachtal¹

Sitz ist Mandelbachtal

2. Zweck des Vereins

- 1.2 Die Freien Wähler Mandelbachtal ist ein Zusammenschluss von Bürgern, mit dem Ziel, frei von parteipolitischen Ideologien und weltanschaulichen Abhängigkeiten in den kommunalen Gremien zur Lösung kommunaler Aufgaben mitzuarbeiten.
- 2.2 Die Freien Wähler Mandelbachtal wird dazu bei Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen teilnehmen.
- 2.3 Die Freien Wähler ist Mitglied im FWG-Kreisverbandes im Saarpfalz-Kreis.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Freien Wähler Mandelbachtal wird nach Vereinsrecht geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung und erstrebt keinen Gewinn. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Vervielfältigungen, Porto, Telefon) die ihnen durch auftragungsgemäße Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins entstehen.
- 3.3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

¹ Umbenennung am 05.05.06 bei der Mitgliederversammlung.

Umbenennung von Freien Wählergemeinschaft (FWG) Mandelbachtal in Freie Wähler (FWG) Mandelbachtal mit neuem Logo

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann werden, wer :

4.1.1 sich zu den in dieser Satzung festgelegten Zielen der Freien Wählergemeinschaft bekennt

4.1.2 seinen Beitritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.

Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme durch den Vorstand erworben

4.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

4.3.1 durch Tod

4.3.2 durch Austritt

4.3.4 durch Ausschluss

4.3.5 durch Auflösung des Vereins

4.4 Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

4.5 Aus dem Verein wird ausgeschlossen:

4.5.1 wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/ oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat und/oder dem Verein einen schweren Schaden zugefügt hat.

4.5.2 wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

4.5.3 wer mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen, trotz Anmahnung im Rückstand ist.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Mehrheit (2/3). Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

Dem betroffenen Mitglied ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist spätestens zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

5.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

6.1 Der Vorstand

6.1.1 Der Vorstand der Freien Wähler Mandelbachtal ist für die auf Dauer von **2 Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- 6.1.1.1 der/dem 1. Vorsitzenden
- 6.1.1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 6.1.1.3 der/dem Schriftführer
- 6.1.1.4 der/dem Kassenführer
- 6.1.1.5 der Frauenbeauftragten/- Referentin
- 6.1.1.6 Beisitzer/innen deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(Die lfd Nr 6.1.1 bis 6.1.4 ist der geschäftsführende Vorstand)

- 6.1.2 Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftlich bzw. durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen. Die Dringlichkeit muss vor Sitzungsbeginn bestätigt werden.
- 6.1.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1.Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.1.4 Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- 6.1.5 Der Vorstand vertritt den Gemeindeverband der Freien Wähler. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6.1.6 Der 1. Vorsitzende der Freien Wähler vertritt den Gemeindeverband nach Außen.
- 6.1.7 Im Verhinderungsfall wird er vertreten durch die in der Reihenfolge nach ihm stehenden Vorstandsmitglieder.
- 6.1.8 Der erste Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 6.1.9 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Geschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl, bzw. es findet eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- 6.1.10 Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Über alle Sitzungen sind Niederschriften

zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 6.1.11 Der Kassenführer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Die vom Kassenführer vorzulegende jährliche Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

6.2 Die Mitgliederversammlung

- 6.2.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gemeindeverbandes.
- 6.2.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 6.2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von zwei Ortsvereinen oder wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies schriftlich begehren, einberufen werden.
- 6.2.4 Die Einberufungen zu den Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal bekannt zu machen.
- 6.2.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die in der Reihenfolge nach ihm stehenden Vorstandsmitglieder geleitet.
- 6.2.6 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 6.2.7 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehender Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden .
- 6.2.8 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand bzw. die Einladung für diese Versammlung lässt dieses zu.
- 6.2.9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit **einfacher Mehrheit** über:
- 6.2.9.1 Genehmigung des Jahresberichtes (Genehmigung des Protokolls) der letzten Mitgliederversammlung) und der Jahresabrechnung
- 6.2.9.2 Entlastung des Vorstandes
- 6.2.9.3 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 6.2.9.4 Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
- 6.2.9.5 Aufstellung der Wahlvorschläge für den Gemeinderat Mandelbachtal / Kreistag Saarpfalz-Kreis.

- 6.2.10 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen / Festlegen der Richtlinien für die Vereinsarbeit müssen mit **zweidrittel (2/3) Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 6.2.11 Über die Auflösung des Vereins müssen **dreiviertel (3/4)** der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entscheiden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- 6.2.12 Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein **Drittel (1/3)** der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

7. Auflösung des Vereins

- 7.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- 7.2 Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 7.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 7.4. Bei Auflösung der Freien Wähler Mandelbachtal ist ihr Vermögen, nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Verwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **25.Januar 2001** beschlossen. Sie tritt ab **26.Januar 2001** in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17.04.1993 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Mandelbachtal den, 25. Januar 2001

¹ Umbenennung am 05.05.06 bei der Mitgliederversammlung.
Umbenennung von Freien Wählergemeinschaft (FWG) Mandelbachtal in Freie Wähler (FWG) Mandelbachtal mit neuem Logo